

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (183) Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Düren über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
- (184) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2021
- (185) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren vom 16.12.2021
- (186) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 16.12.2021
- (187) Bekanntmachung der Stadt Düren zur 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 17.12.2021
- (188) Bekanntmachung der Stadt Düren zur 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 17.12.2021
- (189) Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“
- (190) Bekanntmachung der Stadt Düren zur 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Düren vom 10.12.1997 vom 16.12.2021
- (191) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2021
- (192) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Düren vom 17.12.2021
- (193) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(183)

### **Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Düren über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen laufen im **Jahr 2021** ab.

Nach § 15 Ziffer 5 der Friedhofssatzung der Stadt Düren vom 22.12.2002 können die Erwerber oder ihre Rechtsnachfolger die Nutzungsrechte verlängern lassen.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, **innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Ablauf der Nutzungsrechte und für die Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte bereits abgelaufen sind, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem Bürgermeister der Stadt Düren, Abteilung Friedhofverwaltung, Friedenstraße 76, 52351 Düren, **schriftlich mitzuteilen, ob sie eine Verlängerung der Nutzungsrechte oder die Abgabe der Grabstätte wünschen.**

Bei Auskünften und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofverwaltung unter der

- Tel.-Nr.: 0 24 21 / 9434-701
- Fax-Nr.: 0 24 21 / 9434-710.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Nach § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die städt. Friedhöfe der Stadt Düren sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sowie der Bewuchs nicht innerhalb dieser Frist entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Düren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Grabfeld	Nummer	Verstorben	Nutzungsende
<b>Düren-Ost</b>			
8F	0062	Hussein	27.01.2021
8F	0063	Strehl	01.08.2021
C	0153-0154	Wilhelmine Schaefer	08.11.2021
C	0172-0173	Elisabeth Hubertine Kieven	04.12.2021
DU	0004	Emma Anna Hagner	16.10.2021
E	0189-0190	Peter Bohr	01.07.2021
E	0381-0382	Wilhelm Falter	19.09.2021
F	0109-0110	Selma Bohne	16.02.2021
G	0033	Maria Mechtildis Foerste	20.01.2021
G	0042	Maria Salome Breuer	12.10.2021
H	0137-0138	Christine Meurer	06.04.2021
H	0171-0172	Heinrich Jakob Schmitz	20.06.2021
H	0186	Maria Alaida Vehreschild	15.07.2021
H	0310-0311	Christine Geuer	23.03.2021
I	0044-0045	Elma Karolina Elmil. Schultz	17.08.2021
II	0308-0309	Emma Parakenings	10.01.2021
II	0394-0396	Friedrich Joseph Peil	13.09.2021
III	0490	Katharina Herlikofer	30.09.2021
I IU	0022	Wilhelmine Amalia Rochelmeyer	17.06.2021
IV	0234-0235	Josefine Ramacher	20.05.2021
IV	0236-0237	Gertrud Pelzer	26.09.2021
IV	0250	Agnes Folsche	01.02.2021
IV	0389	Andreas Förster	08.09.2021
J	0127	Franziska Bank	05.10.2021
K	0170-0171	Hertha Niederau	18.02.2021
KU	0033	Hans Gerhard Feudel	10.01.2021
KU	0082	Eleonore Fritsche	28.01.2021
KU	0088	Elisabeth Paula B. Meyer	29.08.2021
KU	0089	Erwin Wunder	04.11.2021
KU	0119	Annemarie Arff	13.11.2021
L	0092	Martin Weber	19.11.2021
L	0120	Elisabeth Oellig	15.06.2021
M	0007-0008	Gertrud Johanna Becker	10.10.2021
M	0127-0128	Heinrich Schotten	24.01.2021
M	0188	Peter Krebs	14.02.2021
N	0083-0084	Martha Katharina Hoffmann	23.04.2021
O	0104A	Maria Montjean	15.12.2021
O	0109-0110	Elise Faber	28.09.2021
O	0120	Gertrud Weßel	30.07.2021
T	0021-0022	Gertrud Möthraith	20.01.2021
T	0090	Sophie Anna Maria Schönau	07.01.2021
T	0091	Else Frieda Lindner	07.01.2021
U	0155-0156	Inge Maria Lippe	05.08.2021

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

U	0259-0260	Michael Johann Plum	05.08.2021
VI	0111-0113	Franziska Maria Kath Rohe	05.09.2021
VI	0116-0117	Rosa Klinker	26.07.2021
VI	0148	Henriette Zeiß	22.03.2021
VI	0162-0163	Elisabeth Gedanz	09.08.2021
VI	0167-0168	Christian Reimer Dr. Phil.	12.10.2021
VI	0169-0170	Maria Klara Wagener	04.05.2021
VIB	0007-0009	Anna Becker	05.10.2021
VIII	0032	Hildegard Jeschke Dr.	27.05.2021
VIII	0037-0038	Maria Lukkes	26.12.2021
W	0342-0343	Katharina Engels	07.12.2021
X	0231-0232	Max Streubel	06.12.2021
X	0340-0341	Maria Barbara Justus	30.07.2021
X	0367-0368	Artur Paul Walter Krüger	18.02.2021
X	0378-0379	Weralis Irmgard Marschik	27.02.2021
X	0482-0483	Helene Maria Dieken	15.06.2021
XI	0022	Marie Böhm	25.02.2021
XI	0268-0269	Margarete Hering	27.03.2021
XII	0109-0110	Herbert Lauterbach	14.06.2021
XII	0619-0620	Katharina Ploennes	03.03.2021
XII	0697-0698	Peter Harry Bergs	24.10.2021
XIV	0088-0089	Christine Josefine Schlöber	04.08.2021
XIV	0127-0128	Christine Leroi	31.08.2021
XIV	0197-0198	Rudolf Wenzler	03.10.2021
XIV	0348-0349	Faust, Anna-Maria	18.05.2021
XV	0295-0296	Pauline Görres	20.01.2021
XV	0590-0591	Else Erika Bachmann	01.07.2021
XVI	0107	Gertrude Nietze	22.02.2021
XVI	0112	Helena Karoline Schloßmacher	28.04.2021
XVI	0113	Gertrud Schmitz	13.05.2021
XVI	0116	Elfriede Hansen	06.07.2021
XVI	0118	Katharina Küpper	05.09.2021
XVI	0145	Margareta Koll	21.09.2021
XVI	0146	Gertrud Winden	19.09.2021
XVI	0215	Anna Emma Wilhelmine Ritter	19.09.2021
XVI	0219-0220	Margarete Müthrath	31.01.2021
XVI	0250-0251	Auguste Oleff	08.11.2021
XVI	0252	Engels	11.10.2021
XVI	0253-0254	Anna Maria Enkirch	03.11.2021
XVI	0262	Maria Busch	11.10.2021
XVI	0283-0284	Wilhelm Feiser	30.08.2021
XVI	0287	Alfred Fritz Paul Wolf	05.12.2021
XVI	0295-0296	Elsa Barth	19.09.2021
XVI	0307	Johann Hubert Lenzen	06.09.2021
XVI	0326	Maria Hamacher	28.07.2021
XVI	0327-0328	Gertrud Franken	22.08.2021
XVI	0329-0330	Adam Hübben	13.09.2021
XVI	0345	Karolina Wilden	19.04.2021
XVI	0360	Maria Elisabeth Lennartz	28.04.2021
XVI	0364-0365	Anna Koppitz	01.07.2021
XVI	0367	Gudula Anna Fuß	28.09.2021

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

XVI	0368-0369	Klara Hedwig Elise Otten	26.05.2021
XVI	0370-0371	Matthias Otten	16.05.2021
XVI	0378	Gertrud Otto	29.06.2021
XVI	0441	Gertrud Sophie Barisch	04.01.2021
XVI	0453-0454	Joseph Cieleback	06.05.2021
XVI	0469-0470	Klara Ziebarth	11.01.2021
XVIU	0002	Artur Heyer	12.09.2021
XVIU	0003	Elly Lucie Klapproth	20.05.2021
XVIU	0005	Emma Scholtze	05.08.2021
XVIU	0006	Georg Zwanzig	19.07.2021
XVIU	0009	Erich Plaen	12.09.2021
Z2	0163	Maria Austin	16.12.2021
Z2	0201-0202	Arthur Hoffmann	13.11.2021
Z2	0375-0376	Ingeborg Gertrud Wagner	23.05.2021
Z2	0687-0688	Dora Margarete Urban	09.10.2021
Z3	0026	Christine Breuer	25.01.2021
Z4	0492	Kaspar Kreuser	28.05.2021
Z4	0512	Bruno Ernst Gassner	15.08.2021
Z5	0015-0016	Barbara Wergen	24.09.2021
Z5	0026-0027	Jacqueline Schregel	21.09.2021
Z5	0035-0036	Elisabeth Frida Emma Pick	24.07.2021
Z5	0151	Theresia Engels	09.10.2021
Z5	0258	Helena Steven	03.12.2021
Z5	0604	Wilhelm Fuß	16.04.2021
Z5	0620	Maria Hedwig Gallmann	10.06.2021
Z5	0622	Theodor Neunzig	16.07.2021
Z5	0625	Christoph Hillgemann	29.12.2021

### Niederau - alt

AT	0241-0242	Katharina Voißel	08.07.2021
NT	1143-1144	Margareta Vogel	04.10.2021
NT	1160a-1160b	Katharina Zumkier	04.05.2021
NTU	0008	Karl Keßeler	13.10.2021

**Eine Verlängerung der angegebenen Grabstätten auf dem Friedhof Niederau alt ist nicht mehr möglich!**

### Niederau - neu

A	0112-0113	Peter Mohr	16.12.2021
NT	1242-1244	Katharina Dahlkobum	05.09.2021

### Lendersdorf - neu

E	0001	Elisabeth Herzog	08.12.2021
E	0242	Franz Josef Pley	02.06.2021
E	0355-0356	Verena Bühl	15.03.2021
E	0500	Martha Herbinger	03.10.2021

### Lendersdorf - alt

AT	0358	Anton Weyergans	07.07.2021
AT	0519-0520	Jakob Pohl	16.03.2021
NA	0073-0074	Karl Weingartz	21.10.2021

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## Birgel

H	0180	Erika Kaufhold	01.01.2021
---	------	----------------	------------

## Rölsdorf - alt

A	0192	Margareta Goertz	14.09.2021
B	0096-0097	Johanna Portz	09.09.2021

## Rölsdorf - neu

F	0014-0016	Josephine Müller	11.11.2021
Ja	0265-0266	Alexander Bogatzki	21.06.2021
Ka	0082-0083	Elisabeth Offermann	16.05.2021
Ka	0112	Wilhelm Zehnpfennig	22.04.2021
La	0041	Richard Kusserow	28.07.2021
Ma	0070-0071	Willi Hans Rosarius	22.12.2021

## Gürzenich

B	0295-0296	Katharina Lingens	14.11.2021
Wc	0014-0015	Margaretha Schnitzler	18.01.2021

## Derichweiler

AT	0198-0199	Anton Prumbach	12.01.2021
----	-----------	----------------	------------

## Mariaweiler

E	0242	Theresia Zilles	26.11.2021
---	------	-----------------	------------

## Hoven

AT	0125-0126	Christina Ihrlich	18.08.2021
----	-----------	-------------------	------------

## Merken

AT	0254-0255	Wilhelm Mäurer	12.05.2021
AT	0482-0483	Margarete Vitzer	16.02.2021
B	0048	Christel Raven	10.11.2021
B	0098-0099	Margareta Theisen	01.10.2021

## Birkesdorf

B	0027-0028	Margareta Floßdorf	26.04.2021
B	0054-0055	Margarete Schmitz	15.11.2021
C	0224-0225	Gertrud Dammers	18.09.2021
C	0521-0522	Ella Hermanns	11.06.2021

## Arnoldsweiler

E	0015-0016	Michael Nußbaum	25.04.2021
E	0054-0055	Christian Josef Krauthausen	14.11.2021
E	0110	Gertrud Bohr	04.04.2021
E	0783-0784	Rolf Günther Feldkamp	27.05.2021
E	0845-0846	Franz Schulte	06.04.2021

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Düren, den 13.12.2021

Stadt Düren

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich  
Bürgermeister

(184)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2021

#### I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereich kehrbar	Zone	nicht kehrbar (A-Verzeichnis)
D.	Brückenstraße	ganz	2	Platz bei Hs.Nr. 47-91 ab Bahngleis beidseitig
D.	Penzigstraße	ganz	1	
D.	Neumühle	ganz	1	Wendehammer
H.	Sattlerstraße	ganz	1	Stichstraße bei Hs.Nr. 101
H.	Dr.-Robert-Pütz-Straße	ganz	1	
N.	Duffesbach	ganz	1	
Ma.	Asternstraße	ganz	1	Wendehammer nach Hs.Nr. 103 u. 91 53 und 71, 11 und 25 Stichstraßen bei Hs.Nr. 2 u. 12a
D.	Annabergweg	ganz	1	
D.	Darßer Weg	ganz	1	einseitig gerade Hausnummernseite
D.	Buchheider Weg	ganz	1	Stichstraßen bei Hs.Nr. 28 und zw. 26 u. 6
D.	Rurstraße	ganz	3	nach Hs.Nr. 103c u. 94
D.	Heerweg	ganz	1	Stichweg bei Hs.Nr.130 ab Brändströmstraße bis einschl. Hs.Nr. 99
D.	Arnoldsweilerweg	ganz	1	ab Hs.Nr.70 bis einschl. 94 einseitig unbebaute gegenüber Seite

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

				Hs.Nr. 70 bis 108 und ab Elsdorferstr. beidseitig
D.	Eisenbahnstraße (Hauptstraßenzug)	ganz	3	
Me.	Katharinenstraße	ganz	1	Haus Nr. 60 und 61

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 16.12.2021

gez. Frank Peter Ullrich

- Ullrich -  
Bürgermeister

(185)

§ 1

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren vom 16.12.2021**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren vom 30.11.1978, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2014, wird wie folgt geändert:

#### **I.**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 - StrReinG NRW - (GV. NW. S. 706) sowie der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren vom 23.10.1985 –Straßenreinigungs-satzung - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat Stadt Düren in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4), 2,55 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 16.12.2021

gez. Frank Peter Ullrich

- Ullrich -  
Bürgermeister

(186)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 16.12.2021

## I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) sowie der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 streichen und ergänzen durch die neue Fassung

## § 3

### Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie sind unter Angabe des im Gebührenbescheid genannten Kassenzeichens an den Dürener Service Betrieb zu zahlen. Auf Verlangen des Friedhofsträgers sind die Gebühren im Voraus zu entrichten

## § 6<sup>3</sup>

### Gebührentarif

#### § 6 A Nr. 2

„Die Gebühr für das Entfernen von Grabzeichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes gem. § 6 A Nr. 2.....“ wird ersatzlos gestrichen

#### § 6 A Nr. 3 wird eingefügt:

„Die Gebühr für das Entfernen von Grabzeichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes gem. § 6 A Nr. 1 und § 6 A Nr. 4 wird generell zusammen mit der Gebühr für die Genehmigung eines Grabzeichens und/oder einer Grabumrandung und/oder Umgestaltung einer Grabstätte erhoben. Wenn der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchführt, wird die Gebühr auf Antrag erstattet.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Düren, den 16.12.2021

§ 1

gez. Frank Peter Ullrich

- Ullrich -  
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

(187)

Der § 11 erhält folgende Fassung:

## Bekanntmachung der Stadt Düren

## Gebührensätze

### I.

#### 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 17.12.2021

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 37,03 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 1,08 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 75,44 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
- der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099), und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712),

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, 17.12.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)  
Bürgermeister

(188)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 17.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
  - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
  - des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, 718)
  - des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
  - sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

#### i) § 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwassergebühr, Abs. (2) und (3)

- (2) Für die Ermittlung der Wassermengen zur Berechnung der endgültigen Gebührenfestsetzung werden zugrunde gelegt:

##### a) aus fremden Wasserversorgungsanlagen

die für das Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen (Frischwasserlieferant Wasserleitungszweckverband Langerwehe für den Stadtteil Echtz-Konzendorf, Frischwasserlieferant Stadtwerke Düren GmbH für das übrige Stadtgebiet) für den Erhebungszeitraum in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge; abweichend davon für im Dezember beginnende Ableseperioden die aus dem Ablesezeitraum von Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres bis Dezember des Erhebungszeitraumes in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge.

##### b) aus eigenen Wasserversorgungsanlagen

die von eingebauten Wassermessern für den Erhebungszeitraum angezeigte Wasserverbrauchsmenge.

Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden.

Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden, sind der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

- (3) Zur Berechnung der Vorauszahlung werden die von der Stadt bei der letzten endgültigen Gebührenfestsetzung für das Grundstück zugrunde gelegten Wasserverbrauchsmengen aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen und Wasserschwindmengen herangezogen.

Sofern aufgrund der Ableseperioden der Wasserversorgungsunternehmen keine Jahreswassermenge ermittelt werden kann, wird die

Wassermenge aus der fremden Wasserversorgung zur Berechnung der Vorauszahlung ermittelt, indem die abgelesenen Wasserverbrauchswerte auf 12 Monate anteilig umgerechnet werden.

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühr für den vorherigen Erhebungszeitraum soll die Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung der Wasserverbrauchsmenge angepasst werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von der Anpassung der Vorauszahlung gemäß Absatz 3 Satz 4 abweichen.

## ii) § 6 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2022 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,63 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2022 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,82 Euro**.

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, 17.12.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)  
Bürgermeister

(189)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“

#### I.

Aufgrund der §§ 64 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 666), des § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S.15) und des § 9 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt festgesetzt:

#### § 1

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ wird wie folgt vertreten:

#### Betriebsleitung:

Herr Savelsberg, Benjamin      Betriebsleiter

#### In Vertretung:

Herr Marks, Stefan      kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter

#### Im Auftrag handeln:

Herr Urbanek, Joachim	Planung, Kanalkataster
Herr Wagner, Michael	Planung
Herr Jerez, Iván	Planung
Frau Freier, Maren	Planung
Herr Ziemons, Valentin	Planung
Herr Diehl, Carsten	Planung, Grundstücks- entwässerung
Herr Merker, Stephan	Bauleitung
Herr Roob, Felix	Bauleitung

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Frau Tack, Kristina	Bauleitung
Herr Kühl, Alexander	Bauleitung, Grundstücksentwässerung
Herr Albers, Christian	Grundstücksentwässerung
Herr Helbig, Daniel	Grundstücksentwässerung
Frau Weber, Claudia	Grundstücksentwässerung
Herr Rey, Andreas	Grundstücksentwässerung
Frau Reiermann, Anke	Leitung Finanzbuchhaltung
Frau Lösche, Petra	Finanzbuchhaltung

In Vertretung:	
Herr Marks, Stefan	50.000 €
Im Auftrag:	
Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Roob, Felix	10.000 €
Frau Tack, Kristina	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Herr Jerres, Iván	2.500 €
Herr Ziemons, Valentin	2.500 €
Frau Freier, Maren	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €
Herr Rey, Andreas	2.500 €

## § 2

Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten erhalten innerhalb ihrer Dienstbereiche Vollmachten in folgendem Umfang:

- 1) Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung:

Herr Savelsberg, Benjamin	100.000 €
Herr Marks, Stefan	50.000 €
Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Roob, Felix	10.000 €
Frau Tack, Kristina	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Herr Jerez, Iván	2.500 €
Herr Ziemons, Valentin	2.500 €
Frau Freier, Maren	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €
Herr Rey, Andreas	2.500 €

Für in der Höhe darüber hinausgehende Verpflichtungserklärungen zeichnen gemeinsam der Betriebsleiter und die stellvertretende Betriebsleitung.

- 2) Verpflichtungserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählen (§ 64 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 3 EigVO NRW) sind vom Bürgermeister - oder seinem allgemeinen Vertreter - und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen.
- 3) Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Sichtvermerken auf Buchungsbelegen:

Die Vollmachten beschränken sich auf den Dienstbereich, es sei denn, die Bevollmächtigten handeln als Vertreter im Einzelfall oder bei vorübergehender Abwesenheit des zu Vertretenden:

Herr Savelsberg, Benjamin      unbeschränkt

Frau Lösche, Petra Frau Reiermann, Anke	}	Umbuchungsanordnungen, Anordnung im Bereich der Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlussbuchungen (jeweils ohne Kassenwirksamkeit); Ausgaben im Bereich des Kapitaldienstes unbeschränkt Annahmeanordnungen 10.000 €
--	---	---

- 4) Die Befugnis zur Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €, zur Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000 €, zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie zum Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 10,00 € erhält der Betriebsleiter.

## § 3

- 1) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters und/oder der stellvertretenden Betriebsleiterin gilt in der Reihenfolge folgende Vertretungsregelung, sofern die Abgabe der Verpflichtungserklärung gem. § 2 unaufschiebbar ist. Die Zeichnungsbefugnis ist unbeschränkt:
1. Marks, Stefan      kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter
  2. Reiermann, Anke      Leitung Finanzbuchhaltung
- 2) In den erforderlichen Fällen zeichnet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt mit. Darüber hinaus regelt sich die Vollmacht nach der geltenden Dienstanweisung für das Vollmachtswesen der Stadtverwaltung Düren.

## § 4

Die Bestimmungen der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## § 5

Das Vollmachtsverzeichnis tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 01.10.2021 außer Kraft.

## II.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebs-satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 14.12.2021

gez. Frank Peter Ullrich

gez. B. Savelsberg

(Frank Peter Ullrich)  
Bürgermeister

(Benjamin Savelsberg)  
Betriebsleiter

(190)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Düren vom 10.12.1997 vom 16.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

– jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Düren vom 10.12.1997, in der Fassung der letzten Änderung vom 24.05.2012, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde nach Absatz 3 wird weder eine Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 bis 5 noch eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt.

In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „Kreistierheim in Düren“ durch „Tierheim für den Kreis Düren“ ersetzt.

Nach § 3 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Für Hunde, die der Halter ab dem 01.01.2022 nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim für den Kreis Düren übernimmt, wird auf Antrag für die ersten drei Jahre ab Beginn der Steuerpflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Steuerbefreiung gewährt. Satz 1 gilt pro Haushalt nur für einen Hund, der aus dem Tierheim für den Kreis Düren aufgenommen wurde.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, 16.12.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich  
Bürgermeister

(191)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2021**

#### **Präambel**

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 lit.f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1991 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Düren betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophenschutz (Katastrophenschutz). Sie nimmt diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BHKG wahr.
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Düren stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG die Brandsicherheitswachen, soweit sie nicht dem Veranstalter/in übertragen werden. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Düren mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (4) Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Düren. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Über diese Aufgaben hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

#### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Pflichteinsätze nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Düren verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 52 BHKG entstandenen Kosten:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von der Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Düren die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom/von der Rechtsträger/in der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Entgelte

- (1) Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 sowie sonstige Leistungen nach § 1 Abs.5 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Deren Höhe bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, der Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 5 bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven und mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden.

### § 4 Berechnung

- (1) Kostenersatz und Entgelte werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen, soweit sich aus dem jeweiligen Tarif nichts anderes ergibt. Für die Berechnung ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder von einem anderen Stationierungsort bis zu ihrem Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor Ankunft in der Feuerwache bzw. an dem Stationierungsort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den neuen Einsatz (abweichend von Satz 1) die Einsatzzeit mit Erteilung eines neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
- (2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde der Einsatzzeit, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal, Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung sowie weitere einsatzbedingte Kosten werden nach dem jeweiligen Tarif gesondert berechnet. Zu den

Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter in der tatsächlich angefallenen Höhe. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Tarifen bzw. Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

## § 5 Kostenpflichtige

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr ausgerückt ist, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit vollständiger Erbringung der Leistung. Die Leistung kann von der Vorausrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Mehrere Entgeltschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (4) Von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 7 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Düren von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kosten- und Entgelttarif treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren vom 19.11.2001 in der Fassung vom 02.12.2010 außer Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 17.12.2021

gez. Ullrich

(Ullrich)  
Bürgermeister

## Anlage

### **Kosten- und Entgelttarif zur Feuerwehrsatzung und Entgeltordnung**

#### **I. Kostentarif**

##### Personalgestellung

1.1	Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	15,25 €
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	17,50 €
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	21,00 €
1.4	Angehörige /Angehöriger des Ehrenamtes	je 15 min	2,50 €

##### Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Fahrzeuge bis 3,49 t	je 15 min	5,00 €
2.2	Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,49 t	je 15 min	11,75 €
2.3	Fahrzeuge ab 7,5 t	je 15 min	19,25 €

##### Verbrauchsmittel

3.1	Ölbindemittel inkl. Entsorgungskosten	pro Sack	11,00 €
3.2	Ölschlängel inkl. Entsorgungskosten	pro Stück	61,00 €
3.3	Austausch von Schließzylinder nach Unglücksfällen	pro Stück	25,00 €

#### **II. Entgelttarif**

##### **1. Brandsicherheitswachen**

1.1	Ehrenamtliche Feuerwehrfrauen /-männer	je 15 min	2,50 €
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	15,25 €
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	17,50 €
1.4	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	21,00 €

## 2. Ausbildung Dritter

2.1	Nutzung Schulungsraum je Lehrgang Ausbildungspersonal wie unter 1.1-1.4	je 15 min	6,50 €
2.2	Nutzung Atemschutzübungsstrecke Ausbildungspersonal wie unter 1.1-1.4	je 15 min	10,25 €

## 3. Überprüfungen von Atemschutzgeräten

3.1	Überholung Atemschutzgeräte Verbrauchsmittel zu Einkaufspreisen plus 10% Verwaltungskostenzuschlag	je 15 min	11,75 €
3.2	Überholung Atemschutzmasken Verbrauchsmittel zu Einkaufspreisen plus 10% Verwaltungskostenzuschlag	je 15 min	11,50 €

## 4. Gestellung von Fahrzeugen ohne Besatzung

4.1	Fahrzeuge bis 3,49 t Personal wie unter 1.1-1.4	je 15 min	5,00 €
4.2	Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,49 t Personal wie unter 1.1-1.4	je 15 min	11,75 €
4.3	Fahrzeuge ab 7,5 t Personal wie unter 1.1-1.4	je 15 min	19,25 €

(192)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### Satzung

#### über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Düren vom 17.12.2021

#### Präambel

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 lit.f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1991 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 26, 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Satzung

##### § 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Düren führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG durch.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird im Hinblick auf Belange des abwehrenden Brandschutzes in Gebäuden, Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder

in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

- (3) Die Festlegung der brandschutzpflichtigen Objekte erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter besonderer Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte durch die Stadt Düren. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In Anlage 1, die dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser ist, werden die der Brandverhütungsschau unterliegenden Gebäudearten aufgelistet.

## § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau gemäß § 1 richtet sich bei Objekten, die in Anlage 1 aufgeführt sind, nach den dort genannten Zeitabständen. Davon unabhängig kann der Zeitabstand aufgrund einer neuen Gefährdungsanalyse verkürzt werden.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Düren unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

## II. Entgeltordnung

### § 8 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben für Leistungen auf den Gebieten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist.
- (2) Die Vorschrift des § 3 Abs.1 ist für die folgenden entgeltpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle wie im § 8 Abs.1 beschrieben entsprechend anzuwenden. Entgeltpflichtige Leistungen sind:

#### (2.1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung).
- b) Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte Beratung, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht.
- c) Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung.
- d) Die An- und Abfahrten.

#### (2.2) Brandmeldeanlagen

- a) Die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Düren (TAB – BMA).
- b) Die Abnahmen der Brandmeldeanlagen.
- c) Wiederholungsabnahmen, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind.
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage.
- e) Die An- und Abfahrten.

#### (2.3) Schlüsseldepots

- a) Die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots.
- b) Die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.
- c) Die gemäß DIN 14675 geforderte jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerwehr-Schlüsseldepots im Rahmen der Wartung.
- d) Die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs.
- e) Die An- und Abfahrten.

#### (2.4) Sonstige Leistungen und Materialkosten

Sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden. Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnehmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen.

Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich abgefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung.

## (2.5) Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter 2.1 bis 2.4 genannten Punkte.

## § 9 Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- (2) Bei Leistungen, für die die Dienststelle nicht verlassen werden muss, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Leistung und endet, sobald die Leistung erbracht wurde.
- (3) Die Leistungen nach dieser Entgeltordnung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und / oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

## § 10 Berechnung

- (1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Entgelten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

## § 11 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

## § 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistung nach § 8 (2.1) bis § 8 (2.5) ist diejenige oder derjenige, welche/r die entgeltpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren vom 24.11.1999 außer Kraft.

## Anlage 1

### Brandschauobjekte nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW – Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz

Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
<b>1. Pflege- und Betreuungsobjekte</b> 1.1 Krankenhäuser 1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen 1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb 1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) 1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) 1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen) 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte 1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3 3 3 3 3 3 3 3 3 3
<b>2. Übernachtungsbetriebe</b> 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO 2.2 Obdachlosenunterkünfte 2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.) 2.4 Campingplätze nach CWVO 2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3 3 6 6 3
<b>3. Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</b> 3.1.1 unbesetzt 3.1.2 unbesetzt 3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsamen Rettungswege haben. 3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen 3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.  3.2 unbesetzt 3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3 3 3 3 3 3
<b>4. Unterrichtsobjekte</b> 4.1 Schulen nach SchulBauRL 4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3 3
<b>5. Hochhausobjekte</b> 5.1 Hochhäuser nach SBauVO	6

Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
<b>6. Verkaufsobjekte</b> 6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO 6.2 (unbesetzt) 6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3 3

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

<b>7. Verwaltungsobjekte</b>	
7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
<b>8. Ausstellungsobjekte</b>	
8.1 Museen	6
8.2 Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9. Garagen</b>	
9.1 Großgaragen nach SBauVO	6
9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
<b>10. Gewerbeobjekte</b>	
10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 Unbesetzt	
10.1.6 Unbesetzt	
10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1 unbesetzt	
10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	
10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7 Hochregallager	
10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.3.4 10.4 Kraftwerke und Umspannwerke	6
	6
	6

Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
<b>11. Sonderobjekte</b>	
11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3 Kirchen und Gebetsstätten	6

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

\* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

## Hinweise:

- (1) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.
- (2) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.
- (3) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderlichen Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.
- (4) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

## **Anlage 2**

### **Die Gebühren- und Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren**

#### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Gebührensatzung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren gelten folgende Regelsätze

1.1	Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	15,25 €
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	17,50 €
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je 15 min	21,00 €
2.1	Fahrzeuge bis 3,49 t	je 15 min	5,00 €
2.2	Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,49 t	je 15 min	11,75 €
2.3	Fahrzeuge ab 7,5 t	je 15 min	19,25 €

#### **Entgeltsätze**

Für die Bemessung der Entgelte nach § 9 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren gelten folgende Regelsätze



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1. Für Leistungen nach § 8 (2.1) a-d je angefangene 15 Minuten	17,50 €
2. Für Leistungen nach § 8 (2.2) a-e je angefangene 15 Minuten	17,50 €
3. Für Leistungen nach § 8 (2.3) a-e je angefangene 15 Minuten	17,50 €
4. Für Leistungen nach § 8 (2.4) je angefangene 15 Minuten	17,50 €
5. Für die Materialkosten nach § 8 (2.4)	individuell
6. Für Leistungen nach § 8 (2.5) je angefangene 15 Minuten PKW-Benutzung	5,00 €
je angefangene 15 Minuten Löschfahrzeug mit 2 Mann Besatzung	50,00 €
je angefangene 15 Minuten Hubrettungsfahrzeug mit 2 Mann Besatzung	50,00 €

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 17.12.2021

gez. Ullrich

(Ullrich)  
Bürgermeister

---

(193)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Gem. § 5 Absatz 2 der CoronaSchutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der Fassung vom 03.12.2021 (gültig ab 17.12.2021) i.V.m § 28 Absatz 1 Satz 1 u. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der z.Zeit geltenden Fassung wird als Maßnahme zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems, zur Reduzierung von Kontakten, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen vom Bürgermeister der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

#### 1. Mitführ- und Abbrennverbot

In und auf allen in Ziffer 2. näher bezeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen wird ein Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2, F3 und F4 i.S.v. § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz- Spreng-G) im Zeitraum von Freitag 31.12.2021 20:00 Uhr bis Samstag 01.01.2021 06:00 Uhr angeordnet. In diesem Zeitraum ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, F3 und F 4 im Sinne von § 3 a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz- SprengG) untersagt.

#### 2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze und öffentliche Anlagen

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verfügung umfasst den Kernbereich, der die nachfolgend aufgeführten Straßen umfasst:

Wilhelmstraße, Schenkelstraße, Max-Oppenheimer-Platz, Kuhgasse, Josef-Schregel-Straße, Wirteltorplatz, Schenkelstraße, Hans-Brückmann-Straße, Theodor-Heuss-Park, Bismarckstraße (bis zur Kreuzung Moltkestraße), Schützenstraße, Kölnstraße, Marktplatz, Oberstraße, Annaplatz, Ahrweilerplatz, Wilhelmstraße, Weierstraße, Victor-Gollancz-Straße, Violengasse, Wirtelstraße, Kaiserplatz, Zehnthofstraße

und Hirschgasse. Der räumliche Geltungsbereich, der nicht alle Straßen in ihrer gesamten Länge umfasst, wird abschließend definiert durch die Anlage 1, die dieser Allgemeinverfügung beigelegt ist.

#### 3. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### 4. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### 5. Ordnungswidrigkeit

**Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben beauftragt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 7 Absatz 2 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).**

**Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).**

#### Begründung:

Zu 1.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Aktuell schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Zurückzuführen ist dies auf das Auftreten der Omikronvariante, die sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft schneller verbreitet, als andere Varianten. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Aktuell werden aufgrund des neuen Infektionsgeschehens strengere Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen für Geimpfte, als auch ein erneuter Lockdown vorgeschlagen.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Im Kreis Düren liegt die 7 Tages Inzidenz bei 193,1 (Stand 19.12.2021). In der Stadt Düren liegt die 7-Tage Inzidenz bei 183,59.

Von den drei im Stadtgebiet Düren ansässigen Krankenhäusern sind zwei voll ausgelastet, beim dritten sind die Kapazitäten begrenzt.

Die Lage auf den Intensivstationen ist angespannt, es droht aktuell eine Überlastung des Gesundheitssystems. Es sind daher weitere Schritte erforderlich, vermeidbare, nicht erforderliche Krankenhausbehandlungen, wie vor allem Brandverletzungen, zu verhindern. Selbst wenn die Verletzungen durch Feuerwerkskörper nicht zwingend in jedem Fall zu einer intensivmedizinischen Behandlung führen, werden die Krankenhäuser dadurch zusätzlich beansprucht. Es sind daher Anstrengungen erforderlich, die eine Überlastung in der Silvesternacht verhindern.

Trotz des erlassenen Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper ist davon auszugehen, dass dadurch nicht die Verwendung und Benutzung unterbunden wird. Eine Beschaffung von Feuerwerkskörpern über das Internet ist möglich. Zudem ist zu vermuten, dass Restbestände aus den Vorjahren vorhanden sind, die in der Silvesternacht zum Einsatz kommen werden. Aufgrund der Grenz Nähe zu anderen EU-Staaten ist ein Ankauf im Nachbarland jedenfalls nicht ausgeschlossen. Es besteht daher die Gefahr, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3 und F4 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ((Sprengstoffgesetz- Spreng-G) gekauft und gezündet werden. Aufgrund des Verkaufsverbots liegt es zudem im Bereich des Möglichen, dass in diesem Jahr pyrotechnische Gegenstände beschafft werden, deren Qualität von minderwertiger Natur ist und die daher zu einem erhöhten Verletzungsrisiko aufgrund höherer Sprengkraft (z.B. Polenböller) führen. Dies würde die Kapazitäten der bereits ausgelasteten Krankenhäuser übersteigen.

Des Weiteren stellt das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik ein Gemeinschaftserlebnis sowie eine Attraktion dar, die spontane Menschenansammlungen entstehen lässt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich zahlreiche Personen im Freien aufhalten und öffentlich zugängliche Plätze aufsuchen, um sich dort das „Feuerwerksspektakel“ anzusehen. Es besteht daher die Gefahr, dass es zu Menschenansammlungen kommt und der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dessen Unterschreitung zu einer Infektionskette führt. Die Schwierigkeit bei solchen Spontanversammlungen liegt zusätzlich darin, dass eine Kontaktnachverfolgung absolut unmöglich ist und sich Infektionen ungehindert ausbreiten könnten. Es ist zu erwarten, dass die Menschen in ihren Räumlichkeiten Alkohol genießen und im öffentlichen Raum die notwendige Distanz aus Gründen der Geselligkeit sowie der Emotionalität des Augenblickes nicht einhalten können

und sich daraus ebenfalls Spontanversammlungen ergeben, die zu einer ungehinderten Ausbreitung führen könnten. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Gesundheitssystem im Kreis Düren an den Kapazitätsgrenzen angekommen ist, ist eine weitere Steigung der Infektionszahlen durch spontane Zusammenkünfte zu verhindern.

## **Zu 2:**

Gem. § 5 Absatz 2 CoronaSchutzVO sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Gem. § 7 Absatz 2 CoronaSchutzVO bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die aufgezählten Orte und Plätze liegen in der Innenstadt der Stadt Düren. Hier gibt es viele Kneipen, Gaststätten und andere Lokalitäten, die Silvester geöffnet haben. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die Gäste um Mitternacht nach draußen begeben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Menschenansammlung kommt, die durch das Abbrennverbot vermieden werden soll. Davon hat die Stadt Düren im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Die Festlegung auf die genannten Orte, Straßen und Plätze ist dem Umstand geschuldet, dass die Innenstadt belebt wird durch hier ansässige Lokalitäten jeglicher Art, die Menschen anziehen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher das geeignete Mittel um Spontanversammlungen an bestimmten Orten oder Plätzen in den genannten Bereichen zu verhindern. Die Maßnahme ist daher insgesamt geeignet, angemessen und erforderlich, um Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch zu reduzieren und dadurch eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Vergessen werden darf nicht, dass Verletzungen, die durch Pyrotechnik entstehen, nicht selten langwidrige Behandlungen mit sich bringen, die einen über die Silvesternacht hinausgehenden stationären Aufenthalt erforderlich machen.

## **Zu 3.:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Zu 4.:**

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet. Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Anlage 1: Karte des räumlichen Geltungsbereiches

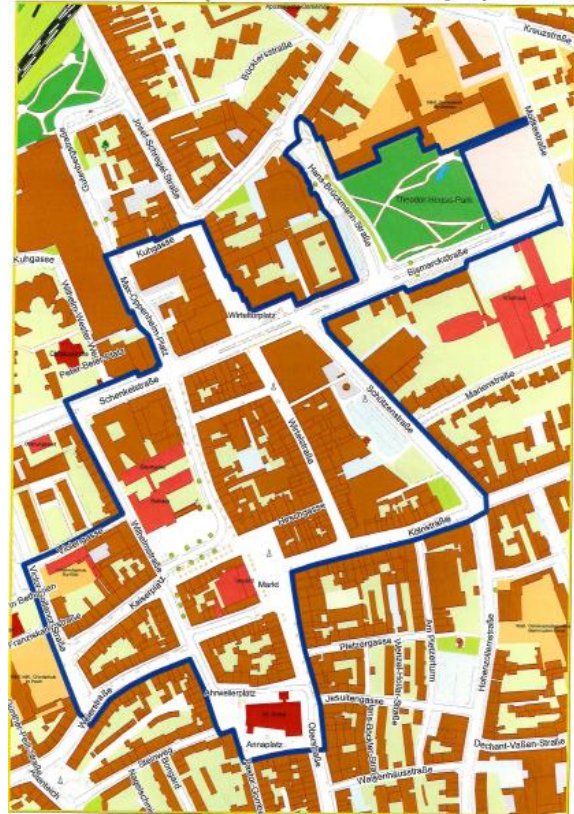
Düren, den 22.12.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Christine Käuffer

Christine Käuffer  
Beigeordnete der Stadt Düren

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 22.12.21



## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 22.12.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Christine Käuffer

Christine Käuffer  
Beigeordnete der Stadt Düren

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.